

**Kantonsratsbeschluss
über den Selbstbehalt bei der Individuellen
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für
das Jahr 2019**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2019 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 10,75 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 101.0

² GDB 851.1